

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 3778

Urteil Nr. 63/2006
vom 26. April 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 38 § 2*bis* der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, gestellt vom Polizeigericht Marche-en-Famenne.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. September 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen F. Evrard, dessen Ausfertigung am 4. Oktober 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Marche-en-Famenne folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 38 § 2bis der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch die Gesetze vom 4. August 1996 und vom 16. März 1999, eingefügt durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen diskriminierenden Behandlungsunterschied einführt, insofern er nur den Führern, die Inhaber eines ' seit weniger als fünf Jahren ausgestellten ' Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments sind, die Möglichkeit vorbehält, eine effektive Einziehung der Fahrerlaubnis ' nur von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr sowie an Feiertagen nach den [vom Richter] festgelegten Modalitäten ' auferlegt zu bekommen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 38 § 2bis der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei bestimmte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Juli 2005:

« Der Richter kann in Bezug auf jeden Führer, der Inhaber eines seit weniger als fünf Jahren ausgestellten Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments ist, verfügen, dass die effektive Entziehung nur von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr sowie an Feiertagen nach den von ihm festgelegten Modalitäten Anwendung findet ».

Seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei lautet dieser Artikel wie folgt:

« [...] »

Der Richter kann in Bezug auf jeden Führer, der Inhaber eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments ist, verfügen, dass die effektive Entziehung nur Anwendung findet:

- von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr,

- von 20 Uhr am Vorabend eines Feiertags bis 20 Uhr am Feiertag selbst ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob der vorerwähnte Artikel 38 § 2*bis* vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen Fahrzeugführern, die im Besitz eines Führerscheins oder eines gleichwertigen Dokuments seien, einführe, je nachdem, ob dieses Dokument seit mehr oder weniger als fünf Jahren ausgestellt worden sei. Nur für die letztgenannte Kategorie von Fahrzeugführern bestehe die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis « nur von freitags 20 Uhr bis sonntags 20 Uhr sowie an Feiertagen » zu entziehen.

B.3.1. Der Ministerrat führt an, die präjudizielle Frage sei in jedem Fall nicht sachdienlich zur Lösung der Streitsache, da aus dem Verweisungsurteil hervorgehe, dass der Angeklagte die Bedingungen erfülle, um die Anwendung des vorerwähnten Artikels 38 § 2*bis* zu beantragen.

B.3.2. Grundsätzlich obliegt es dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Frage zur Lösung der ihm unterbreiteten Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Hof beschließen, dass die Frage keine Antwort erfordert.

B.3.3. Der vorlegende Richter bemerkt in der Begründung seines Urteils, dass der Angeklagte seit weniger als fünf Jahren im Besitz eines Führerscheins sei und er daher in Ausführung der fraglichen Bestimmung die Möglichkeit beantrage, die Fahrerlaubnis nur von freitags um 20 Uhr bis sonntags um 20 Uhr sowie an Feiertagen tatsächlich entzogen zu bekommen.

B.4. Da aus dem Verweisungsurteil hervorgeht, dass vor dem vorlegenden Richter nur eine Person betroffen ist, die die Bedingungen von Artikel 38 § 2*bis* erfüllt und folglich in den Genuss des darin vorgesehenen Vorteils gelangen kann, ist die präjudizielle Frage nicht zulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage ist unzulässig.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior